

# BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2022 122 vom 4. Juli 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_100\\_2022\\_122](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2022_122)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2022 122 du 4 juillet 2024

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2022 122 del 4 luglio 2024

## Regeste

Verweigerung Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA im Familiennachzug; Wiedenzulassung (Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 24. März 2022; 2021.SIDGS.508) | Ausländerrecht

## Erwägungen

### E. 4

Einzugehen ist zunächst auf die öffentlichen Interessen an der Fernhaltung des Beschwerdeführers von der Schweiz.

#### E. 4.1

Das Verschulden, welches die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat, ist Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses. Die Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BVR 2013 S. 543 E. 4.2; VGE 2021/9 vom 31.5.2023 E. 5.1.1). – Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil PEN 11 57 des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 19. Mai 2011 wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt, unter Aufschub des Strafvollzugs zugunsten einer stationären Suchtbehandlung (Akten EG Bern 4B pag. 40 ff.; vorne Bst. A). Bereits das Strafmass sprach für ein schweres Verschulden. Nichts anderes ergab sich aus den konkreten Tatumständen. Laut der Begründung des Strafgerichts hatte der Beschwerdeführer in «unverhältnismässiger Art und Weise und ohne Rücksicht auf Verluste sein Bedürfnis nach Rache oder Bestrafung des Gegners über alles andere gestellt». Das Strafgericht qualifizierte das Verschulden «innerhalb des gesetzlichen Rahmens als mittelschwer» (Urteilsbegründung [act. 9A] S. 37; vgl. auch VGE 2014/355 vom 29.6.2015 E. 6.1.1 [bestätigt durch BGer 2C\_604/2015 vom 21.4.2016]; an-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 04.07.2024, Nr. 100.2022.122U, Seite 13 gefochtener Entscheid E. 5.1). Das damalige Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen kam erschwerend hinzu (Akten EG Bern 4B pag. 1, 10, 12 ff.; Urteilsbegründung Strafgericht [act. 9A] S. 31; Stellungnahme des Forensisch-Psychiatrischen Diensts vom 1.7.2010 [act. 9A] S. 27; VGE 2014/355 vom 29.6.2015 E. 6.1.2. [bestätigt durch BGer 2C\_604/2015 vom 21.4.2016]; vgl. angefochtener Entscheid E. 5.2).

#### E. 4.2

Im Rahmen des im Jahr 2016 rechtskräftig abgeschlossenen Widerrufsverfahrens beurteilte das Verwaltungsgericht das Verschulden des Beschwerdeführers als schwer,

wobei es auch das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen berücksichtigte (VGE 2014/355 vom 29.6.2015 E. 6.1.1 f. [bestätigt durch BGer 2C\_604/2015 vom 21.4.2016]). Diese Beurteilung trifft auch heute zu. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, verfolgt die Rechtsprechung bei schweren Straftaten, insbesondere bei Gewaltdelikten, eine strenge Praxis (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 125 II 521 E. 4a/aa; angefochtener Entscheid E. 5.1). Gemäss Art. 66a Abs. 1 Bst. a StGB gehört die vorsätzliche Tötung sodann heute zu den Anlasstaten, die zu einer obligatorischen Landesverweisung führen (in Kraft seit 1.10.2016). Auch wenn diese Bestimmung hier nicht direkt anwendbar ist, unterstreicht sie die Schwere der Gesetzesverletzung und ist den darin enthaltenen verfassungsrechtlichen Wertungen (Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV) insoweit Rechnung zu tragen, als dies zu keinem Widerspruch zu übergeordnetem Recht führt (BGE 139 I 31 E. 2.3.2; VGE 2021/9 vom 31.5.2023 E. 5.1.2). Nach dem Gesagten teilt das Verwaltungsgericht die Auffassung der Vorinstanz, dass weiterhin von einem schweren Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen ist. Die Beschwerdeführenden kritisieren die vorinstanzliche Würdigung des Verschuldens denn auch nicht.

### **E. 4.3**

Im Streit liegt, wie die Rückfallgefahr heute im Vergleich zu damals (April 2016) zu beurteilen ist.

#### **E. 4.3.1**

Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten, wozu insbesondere Gewaltdelikte wie Tötung zählen, muss ausländerrechtlich selbst ein relativ geringes

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 04.07.2024, Nr. 100.2022.122U, Seite 14 Rückfallrisiko nicht hingegenommen werden, da von solchen Straftaten potentiell eine Gefahr für die Gesellschaft ausgeht (BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.2; BVR 2011 S. 289 E. 5.3.1). Da Art. 5 Anhang I FZA hier nicht anwendbar ist (vgl. vorne E. 2.2), ist keine gegenwärtige und schwere Gefährdung im Sinn dieser Bestimmung verlangt und dürfen auch generalpräventive Überlegungen in die Interessenabwägung einfließen (vgl. BGE 136 II 5 E. 4.2).

#### **E. 4.3.2**

Die SID verwies bei der Beurteilung der Rückfallgefahr zunächst auf die im Rahmen des Strafverfahrens PEN 11 57 im April, Juli und Oktober 2010 erstellten forensisch-psychiatrischen Gutachten (bzw. Stellungnahmen) über den Beschwerdeführer. Zudem bezog sie sich auf das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 29. Juni 2015 (VGE 2014/355), welches damals u.a. aufgrund des Verhaltens im Massnahmenvollzug von einer (im Sinn des FZA) tatsächlichen und hinreichend schweren Rückfallgefahr ausgegangen war, und zitierte das Urteil des Bundesgerichts vom 21. April 2016 (2C\_604/2015), welches festgestellt hatte, dass die von ärztlicher und behördlicher Seite attestierten positiven Verhaltensweisen und Entwicklungen des Beschwerdeführers nichts an dieser Einschätzung der Rückfallgefahr ändern würden (angefochtener Entscheid E. 5.3 f.). Auch das Bundesverwaltungsgericht habe es in seinem Urteil vom 18. September 2018 (F-4818/2016) als erwiesen erachtet, dass vom Beschwerdeführer eine aktuelle und schwerwiegende Gefahr ausginge und festgestellt, dass ein auf zehn Jahre befristetes

Einreiseverbot angemessen sei (angefochtener Ent- scheid E. 5.5). Die SID würdigte auch die Tatsache, dass der Psychiater des Beschwerde- führers, Dr. F.\_\_\_\_\_, ihm eine positive Entwicklung attestierte (angefoch- tener Entscheid E. 5.6 und 5.7). Gleichzeitig äusserte sie aber Zweifel an der Beweiskraft seiner Berichte für die Beurteilung der Rückfallgefahr. Aus die- sen gehe nicht hervor, dass der Beschwerdeführer sich mit seinen Straftaten, seinen Diagnosen und problematischen Persönlichkeitsmerkmalen ausein- andergesetzt habe. Es erscheine sodann zweifelhaft, ob Dr. F.\_\_\_\_\_, die gesamte Vorgeschichte des Beschwerdeführers überhaupt kenne, insbeson- dere auch die vorhandenen Gutachten, Therapie- und Verlaufsberichte (vgl. auch Vernehmlassung S. 2). Ob der Arzt Kenntnis vom «gesamten Ausmass

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 04.07.2024, Nr. 100.2022.122U, Seite 15 der psychischen Beeinträchtigungen und Störungen des Beschwerdefüh- rers» hatte, liess die SID aber schliesslich offen und verzichtete auf weitere Abklärungen. Denn ohnehin würde der Beschwerdeführer in der Schweiz in Verhältnisse zurückkehren, die sich nicht wesentlich von denjenigen unter- schieden, die im Zeitpunkt der Anlasstat bestanden hatten. Es sei somit da- von auszugehen, dass wieder negative Gefühle und Stresssituationen auf- lebten. Dies habe bereits früher zu Alkoholkonsum und schliesslich gewalt- tätigem Verhalten geführt. Es sei folglich auch im heutigen Zeitpunkt und trotz Bewährung, der Abstinenz und der Therapie von einem gewichti- gen öffentlichen Interesse an der Fernhaltung auszugehen (angefochtener Entscheid E 5.10; vgl. auch vorne E. 3.2).

#### **E. 4.3.3**

Die Beschwerdeführenden werfen der Vorinstanz in erster Linie vor, die von ihr beigezogenen Gutachten zur Beurteilung der Rückfallgefahr seien nicht mehr aktuell. Es könne für die Beurteilung der aktuellen Rückfall- gefahr nicht auf zwölf Jahre alte Unterlagen abgestellt werden (Beschwerde S. 8-11). Überdies seien die von ihr gewürdigten Berichte teilweise nicht rich- tig bzw. «selektiv» wiedergegeben (Schlussbemerkungen vom 13.10.2023 [act. 21] S. 2) und auch falsch gewürdigt worden (vgl. Eingabe vom 11.7.2023 [act. 13] S. 5). Weiter kritisieren sie auch den Inhalt einzelner im Entscheid gewürdigter Berichte (Schlussbemerkungen vom 13.10.2023 [act. 21] S. 2 und 3). Insgesamt habe die SID dem Zeitablauf seit dem Straf- urteil bzw. der Ausreise des Beschwerdeführers nicht genügend Rechnung getragen. Die letzten 13 Jahre hätten gezeigt, dass vom Beschwerdeführer heute keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe (Beschwerde S. 14 f.; Eingabe vom 11.7.2023 [act. 13] S. 5). Er lebe absti- nent, habe sich im Rahmen einer fortgesetzten psychiatrischen Therapie mit sich auseinandergesetzt, befinde sich nach wie vor freiwillig in (medika- mentöser) Behandlung und zeige sich durchwegs «compliant» (Beschwerde S. 8 und 11). Sein behandelnder Arzt habe sodann bestätigt, dass er (der Beschwerdeführer) enorme Fortschritte gemacht habe und weder impulsives Verhalten noch eine Frustrationsintoleranz vorhanden seien (Schlussbemer- kungen vom 13.10.2023 [act. 21] S. 3 f.; Beschwerde S. 15). Soweit die Vor- instanz Zweifel an einer günstigen Zukunftsprognose gehabt hatte, hätte sie weitere Beweismassnahmen treffen müssen. Indem sie dies unterlassen habe, habe sie den Untersuchungsgrundsatz verletzt (Beschwerde S. 10 f.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 04.07.2024, Nr. 100.2022.122U, Seite 16

#### **E. 4.4**

Beweisbelastet für den Umstand, dass nach wie vor eine rechtserhebliche Rückfallgefahr besteht, ist grundsätzlich die Behörde (vgl. BGE 130 II 482 E. 3.2; BVR 2018 S. 139 E. 4.5; VGE 2022/75 vom 14.2.2024 E. 5.6.2; Michel Daum, a.a.O., Art. 18 N. 11). Die ausländische Person trifft nach Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 Bst. a und b AIG aber eine weitreichende Mitwirkungspflicht (Michel Daum, a.a.O., Art. 20 N. 13). Wenn sie vorbringt, dass die einst beträchtliche Rückfallgefahr hinsichtlich schwerer Straftaten entfallen ist, trifft sie eine hohe Substanziierungslast. Die Behörde hat allerdings zusätzliche Abklärungen vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Michel Daum, a.a.O., Art. 18 N. 6 mit Hinweis u.a. auf BGE 125 V 413 E. 2c, 110 V 48 E. 4a sowie BGer 1C\_16/2022 vom 13.12.2022 E. 3.6). – Die verfügbaren Akten sind diesbezüglich wie folgt zu würdigen:

##### **E. 4.4.1**

Den Beschwerdeführenden ist zuzustimmen, dass dem Zeitablauf bei der Beurteilung des öffentlichen Fernhalteinteresses gebührend Rechnung zu tragen ist. Allerdings verlieren dadurch die Gründe, die zum Widerruf geführt haben, nicht ihre Bedeutung. Vielmehr ist eine neue umfassende Interessenabwägung vorzunehmen (vorne E. 3.4). Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit der Straftat am 26. Januar 2010 im heutigen Zeitpunkt über 14 Jahre und seit der Verurteilung am 19. Mai 2011 13 Jahre vergangen sind (vorne Bst. A), in denen der Beschwerdeführer nicht straffällig geworden ist. Zwar ist dies mit Blick auf die nach der Straftat dauernde Haft und stationäre Suchtbehandlung, die einjährige Probezeit nach seiner bedingten Entlassung im Oktober 2013 und das von Februar 2013 bis April 2016 hängige ausländerrechtliche Widerrufs- und Wegweisungsverfahren zu relativieren (Akten EG Bern 4B pag. 14 ff., 26 f.; Akten Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug [heute: Bewährungs- und Vollzugsdienste: BVD] Nr. 1777/10 [act. 14A] pag. 379 f.; VGE 2014/355 vom 29.6.2015 E. 7.7). Der Beschwerdeführer ist jedoch auch der rechtskräftigen Wegweisung im Sommer 2016 nachgekommen und hat sich seither wohlverhalten, wie er mit dem Auszug aus dem nationalen Strafregister der Republik Frankreich belegt (Akten EG Bern 4C pag. 657). Der Beschwerdeführer pflegt sodann regelmässigen Kontakt zu seiner Familie. Zudem scheint er auch in E. \_\_\_\_\_ über ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 04.07.2024, Nr. 100.2022.122U, Seite 17 paar soziale Kontakte zu verfügen und sich auch politisch zu engagieren (Akten EG Bern 4C pag. 658 ff.; Akten SID pag. 35 und 4A1 Beilagen 5-8). Der Beschwerdeführer nimmt weiterhin halbmonatlich oder monatlich Therapie-sitzungen wahr und ist in medikamentöser Behandlung. Sein behandelnder Psychiater, Dr. F. \_\_\_\_\_, bestätigt, dass der Beschwerdeführer insgesamt eine sehr gute «Compliance» bei der Behandlung zeige. Seit Beginn seiner Therapie habe er grosse Fortschritte in der Konfliktbewältigung gemacht und könne nun besser mit negativen Emotionen umgehen. Zudem lebe er heute abstinent (Akten EG Bern 4C pag. 650 und 654; Akten SID pag. 27 sowie 4A1 Beilagen 3, 4 und 9 sowie 10-14). Wie die SID allerdings zu Recht feststellt, erscheinen die (kurzen) Arztberichte des behandelnden Psychiaters und die Ausführungen der Beschwerdeführenden insgesamt nicht ausreichend, um die vom Beschwerdeführer ausgehende Rückfallgefahr zuverlässig beurteilen zu können. Dies ist von einiger Wichtigkeit angesichts dessen, dass er mit seinem Verhalten höchste Rechtsgüter (Leib und Leben) in Art und Ausmass schwer verletzte und gefährdete (vorne E. 4.1 f.).

Namentlich muss davon ausgegangen werden, dass der behandelnde Psychiater nie über die vollständigen Straf- und Vollzugsakten verfügte, die ihm (hinreichende Deutschkenntnisse oder Übersetzung vorausgesetzt) einen vertieften Einblick in die psychische Problematik des Beschwerdeführers hätten vermitteln und Grundlage für die Auseinandersetzung mit seiner Tat hätten bilden können. Die Beschwerdeführenden bringen dies selber nicht vor, obschon sie dafür angesichts der wiederholt geäusserten Zweifel der SID (angefochtener Entscheid E. 5.10 und Vernehmlassung S. 2) klar Anlass dazu gehabt hätten (vgl. auch Beschwerde insb. S. 12 f.; Eingabe vom 11.7.2023 [act. 13] insb. S. 5; Eingabe vom 13.10.2023 [act. 21] insb. S. 3 f.). Es darf zudem der Erfahrungstatsache Rechnung getragen werden (vgl. Verfügung EG Bern vom 14.6.2021 S. 5 [Akten SID pag. 5]), dass Dr. F.\_\_\_\_\_ aufgrund seiner auftragsrechtlichen Vertrauensstellung im Zweifelsfall eher zugunsten seines Patienten aussagt (vgl. BGE 135 V 465 E. 4.5; BVR 2016 S. 121 E. 4.6, 2012 S. 424 [VGE 2011/215 vom 20.1.2012] nicht publ. E. 3.2; VGE 2022/75 vom 14.2.2024 E. 5.6.3, 2020/433 vom 6.5.2022 E. 3.4.1 [bestätigt durch BGer 2C\_476/2022 vom 1.11.2022]). Bei dieser Sachlage kann aufgrund der verfügbaren ärztlichen Unterlagen nicht

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 04.07.2024, Nr. 100.2022.122U, Seite 18 angenommen werden, der Beschwerdeführer verübe zukünftig keine weiteren (schweren) Straftaten mehr bzw. eine Rückfallgefahr sei vernachlässigbar.

#### **E. 4.4.2**

Umgekehrt kann angesichts des Zeitablaufs und des Berichts von Dr. F.\_\_\_\_\_ über den Therapieverlauf und -erfolg aber auch nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, das Rückfallrisiko sei weiterhin so hoch, sodass es ein gewichtiges öffentliches Fernhaltungsinteresse begründe. Die Beschwerdeführenden haben mit den im Gesuchsverfahren eingereichten Beweismitteln und ihren Darlegungen in der Beschwerde an die SID im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht genügend konkrete Anhaltspunkte geliefert, die immerhin nahelegen, dass die Beurteilung der Rückfallgefahr des Beschwerdeführers und damit die Interessenabwägung heute anders ausfallen könnten (E-Mail und Arztbericht von Dr. F.\_\_\_\_\_ vom 2.7.2020 [Akten EG Bern 4C pag. 650 f., 654], Medikamentenliste des Beschwerdeführers vom 2.7.2020 und Bestätigung Dr. Suker vom 6.1.2021 [Akten EG Bern 4C pag. 655 und 656]). Angesichts dessen bestand für die SID hinreichender Anlass, zusätzliche Abklärungen zur Rückfallgefahr des Beschwerdeführers vorzunehmen oder zu veranlassen (vgl. vorne E. 4.4). Sie hat denn auch eine entsprechende Instruktionsmassnahme getroffen (vorne Bst. C), worauf die Beschwerdeführenden die Antworten von Dr. F.\_\_\_\_\_ zu den diesem unterbreiteten Fragen samt zwei von ihm ausgewertete Beurteilungsskalen zur Depressionsdiagnostik beibrachten (Arztbericht Dr. F.\_\_\_\_\_ vom 6.10.2021 und Auswertungen «Montgomery-Asberg Depression Rating Scale» vom 9.10.2017 und 6.9.2021 [Akten SID 4A1 Beilagen 3 und 4]) und diese mit einem weiteren Bericht von Dr. F.\_\_\_\_\_ zur Alkoholabstinenz und Medikamentencompliance ergänzten (Arztbericht vom 24.12.2021 und pharmakologische Belege zu den Blutwerten [Akten SID 4A1 Beilagen 9 und 10-14]). Wohl mag sein, dass im Verständnis der SID, es handle sich bloss um eine Eventualbegründung, weil eine Neuprüfung an sich unterbleiben könne (vgl. vorne E. 3.2), weitere Abklärungen entbehrlich waren. Wie sich ergeben hat (E. 3.3), ist im vorliegenden Fall indes eine Neuprüfung durchzuführen, wobei die privaten Interessen deutlich höher zu gewichten sind als in der Eventualbegründung der SID, da den Be-

schwerdeführerinnen 2 und 3 eine Ausreise nach Frankreich nicht ohne wei-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 04.07.2024, Nr. 100.2022.122U, Seite 19 teres zumutbar ist. Auf dieser Grundlage überzeugt nicht, wenn trotz (zutreffender) Erkenntnis, dass die damals vorliegenden Berichte von Dr. F. \_\_\_\_\_ keine verlässlichen Schlüsse zum Rückfallrisiko zulassen, weiterführende Abklärungen unterlassen würden mit dem Argument, der Beschwerdeführer kehre in der Schweiz ohnehin in alte Verhältnisse zurück, womit davon auszugehen sei, dass er wieder gewalttätig werde (vorne E. 4.3.2). Daran ändert nichts, dass sich die Rückfallgefahr ausschliesslich nach nationalem Ausländerrecht beurteilt (vorne E. 2.2). Bei dieser Ausgangs- und Beweislage hätte die SID für ihre Annahme auch nach dem (we- niger strengen) Massstab für die Rückfallgefahr nicht wesentlich auf Akten abstellen dürfen, die den Zeitraum vor der Ausreise des Beschwerdeführers betreffen, offenlassen dürfen, inwiefern die Therapie bei Dr. F. \_\_\_\_\_ ef- fektiv wirkte, und ohne weiteres auf ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers schliessen dürfen, das die gegen- läufigen Privatinteressen überwiegt. Sie hätte im Rahmen des Untersu- chungsgrundsatzes (Art. 18 Abs. 1 VRPG) weitere Abklärungen vornehmen müssen, welche die Behörde in die Lage versetzt, das Rückfallrisiko pro- gnostisch zuverlässig abzuschätzen. Hierfür erscheint die Einholung eines aktuellen unabhängigen forensisch-psychiatrischen Gutachtens über den Beschwerdeführer unentbehrlich (vgl. auch den Beweisantrag in der Be- schwerde S. 9 f. und Schlussbemerkungen vom 13.10.2023 [act. 21] S. 4).

#### **E. 4.5**

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, den rechtserheblichen Sachverhalt in entscheidenden Punkten als erste und ein- zige Instanz zu ermitteln, zumal hier anschliessend eine umfassende Inter- essenabwägung durchzuführen ist aufgrund der Erkenntnis, dass der Ehe- frau und Tochter die Ausreise nicht ohne weiteres zumutbar und das FZA nicht anwendbar ist (vgl. Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 84 N. 6 f. und 9). Folglich ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Angelegenheit zur weiteren Er- mittlung des rechtserheblichen Sachverhalts, insbesondere zur Einholung ei- nes unabhängigen forensisch-psychiatrischen Gutachtens, und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Gutachten wird aufgrund einer persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers und der komplet- ten Akten zu erstellen sein.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 04.07.2024, Nr. 100.2022.122U, Seite 20

#### **E. 5.1**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in Bezug auf das Eventualbegehren (vgl. vorne Bst. D) als begründet und ist dahin gutzuheis- sen, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur wei- teren Behandlung im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuwei- sen ist (Art. 84 Abs. 1 VRPG). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vorne E. 1.2). Bei diesem Ausgang des Verfah- rens muss die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Beschwerde S. 7 f.) nicht geprüft werden, weil die Vorinstanz die Sache ohnehin auf der Grundlage der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren komplettierten Akten weiterzubehandeln hat.

#### **E. 5.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens dringen die Beschwerdeführenden mit ihrem Rechtsmittel nur teilweise durch. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts ist indes im Kostenpunkt von einem vollumfänglichen Obsiegen auszugehen, sofern bei Vorliegen eines reformatorischen (Haupt-)Antrags ein Rückweisungsentscheid ergeht und die infolge Rückweisung vorzunehmende Neuurteilung – wie hier – noch zu einer vollständigen Gutheissung des Begehrens führen kann (BVR 2020 S. 455 E. 5.1, 2016 S. 222 E. 4.1; Ruth Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 6). Die Beschwerdeführenden sind daher insofern als vollständig obsiegend zu betrachten. Entsprechend sind für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG) und hat der Kanton Bern (SID) den Beschwerdeführenden die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entstandenen Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Mit Blick auf den in der Sache gebotenen Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses geben die Kostennoten der Rechtsvertreterin vom 28. Mai 2024 zu keinen Bemerkungen Anlass. Der tarifrüssige Parteikostenersatz ist entsprechend auf Fr. 6'199.--, zuzüglich Fr. 145.80 Auslagen und Fr. 489.50 MWSt (7,7 % von Fr. 6'108.90 [für Leistungen bis 31.12.2023] und 8,1 % von Fr. 235.90 [für Leistungen ab 1.1.2024]), insgesamt Fr. 6'834.30, festzusetzen (vgl. Art. 41 Abs. 3 i.V.m. Art. 42a Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 04.07.2024, Nr. 100.2022.122U, Seite 21 BSG 168.11]). Die mit Zwischenverfügung vom 21. Juli 2023 bewilligte unentgeltliche Rechtspflege für das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird gegenstandslos (Art. 39 Abs. 1 VRPG; Lucie von Büren, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 111 N. 15).

### **E. 5.3**

Die SID wird die im vorinstanzlichen Verfahren entstandenen Kosten neu zu verlegen haben; dazu hat sich das Verwaltungsgericht im Rückweisungsentscheid nicht zu äussern (vgl. BVR 2022 S. 19 [VGE 2020/188 vom 5.10.2021] nicht publ. E. 8.3; Ruth Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 7).

### **E. 6**

Rückweisungsentscheide gelten nach der Regelung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) als Zwischenentscheide. Sie können nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel selbständig angefochten werden (statt vieler BGE 140 V 282 E. 2 mit Hinweisen). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass der Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 24. März 2022 aufgehoben und die Sache zur weiteren Behandlung im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Der Kanton Bern (Sicherheitsdirektion) hat den Beschwerdeführenden die Parteikosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf Fr. 6'834.30 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 04.07.2024, Nr. 100.2022.122U, Seite 22 4. Die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren bewilligte unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos. 5. Zu eröffnen: - Beschwerdeführende - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern - Einwohnergemeinde Bern, Einwohnerdienste,

Migration und Fremden- polizei - Staatssekretariat für Migration Das präsidierende Mitglied: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.